Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis der **Essity Operations Mannheim GmbH, Sandhofer Str. 176 in 68305 Mannheim**, zur Einleitung von gereinigtem Produktionsabwasser, Kühlwasser und Niederschlagswasser über den Freirheinkanal bei Rhein-km 431,7 in den Rhein.

1. Die Essity Operations Mannheim GmbH beantragt für das oben genannte Vorhaben die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 57 Abs. 1 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 93 Abs. 1, 2 Wassergesetz (WG). Zuständige Erlaubnisbehörde ist nach §§ 80, 82 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) WG das Regierungspräsidium Karlsruhe. Gemäß § 72 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) wird die Öffentlichkeit am Verfahren beteiligt.

Die derzeit gültige wasserrechtliche Erlaubnis vom 02.07.2010 der Essity Operations Mannheim GmbH zur Einleitung von gereinigtem Produktionsabwasser, Kühlwasser und Niederschlagswasser ist bis zum 31.08.2024 befristet, wonach mit vorliegendem Antrag die Einleitung neu beantragt wird. Insgesamt sollen 56.500 m³/d Produktionsabwasser, 117.000 m³/d Kühlwasser und 13.300 m³/h Niederschlagswasser in den Freirheinkanal eingeleitet werden.

2. Der Antrag und die Antragsunterlagen (Pläne und Beschreibungen) des Vorhabens liegen

vom 15.03.2024 bis 15.04.2024 (je einschließlich)

bei den folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- a) Stadt Mannheim, Technisches Rathaus, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim, 1. OG
- b) Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, Zimmer 051, EG

Zusätzlich können die Unterlagen im Zeitraum der Offenlage unter nachstehendem Link unter der Firma Essity Operations Mannheim GmbH eingesehen werden:

- → https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/service/bekanntmachung/seiten/bekanntmachungen-bereich-umwelt-1-1/stadtkreis-mannheim/
- 3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich (mit Unterschrift) oder zur Niederschrift innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen danach, danach vom 15.03.2024 bis 29.04.2024 bei den auslegenden Stellen erheben. Das Einwendungsschreiben sollte die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Erlaubnisverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diese Entscheidung einzulegen, werden hiermit ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben. Die soeben genannten Folgen bei Nichteinhaltung der Frist gelten für Vereinigungen entsprechend.

Nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist werden eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt. Es wird auch darauf hingewiesen, dass Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis zugelassen ist, nach Maßgabe des § 16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, bekannt gegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

4. Sofern Einwendungen form- und fristgerecht erhoben werden, werden diese grundsätzlich nach Ablauf der Einwendungsfrist mit der Antragstellerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin direkt benachrichtigt. Im Erörterungstermin werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert. Dies gilt auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg) und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn insoweit mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis und die Rechtsbehelfsbelehrung im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Regierungspräsidiums Karlsruhe und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 54.3 des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgaben als zuständige Behörde für das wasserrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 des Landesda-

tenschutzgesetzes (LDSG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Antragstellerin als auch ihre Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist.

Karlsruhe, den 05.03.2024 Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3